

28. VII. 1914.

27

**Die Arbeitslosenfürsorge und die Armeelieferungen.**

Offiziell wird mitgeteilt:

Um Entlassungen von Privatangestellten, soweit solche nicht wegen der wirtschaftlichen Situation der Unternehmer unerlässlich erscheinen, hintanzuhalten, hat das Kriegsministerium die Verfügung getroffen, daß anlässlich der künftigen Vergabung größerer Seereslieferungen den Offerierenden die bindende Verpflichtung aufzuerlegen ist, den ziffermäßigen Stand ihrer Privatangestellten beizubehalten und auch deren Bezüge nicht zu reduzieren, widrigenfalls sie nicht nur von weiteren Lieferungen ausgeschlossen würden, sondern eventuell auch die Stornierung des erteilten Auftrages zu gewärtigen hätten.